



forum & umwelt
wissenschaft & umwelt



Strozsigasse 10/7-8
1080 Wien
Tel. +43 (0) 1/40 113
Fax +43 (0) 1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband



An das Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz und
Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: Abt.I1@bmnt.gv.at

In Kopie an: antonella.krenn@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8. August 2018

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde, Forum Wissenschaft & Umwelt, Kuratorium Wald, Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil (SOL), Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich, Österreichischer Alpenverein, Österreichischer Fischereiverband, Umwelt Management Austria und Verband Österreichischer Höhlenforscher sowie von CIRPA Österreich zum Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) (UVP-G Nov 2018); GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff angeführten Mitgliedsorganisationen zum vom BMNT vorgelegten Entwurf einer Änderung des UVP-G 2000 binnen offener Frist Stellung wie folgt:

A) Grundsätzliche Vorbemerkungen:

Umsetzung UVP-ÄnderungsRL als wichtiger Schritt zur Herstellung der Unionsrechtskonformität wird begrüßt; Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes als Gefahr für das gesamte UVP-Regime

Der vorgelegte Entwurf einer UVP-G-Novelle 2018 betrifft drei wesentliche Punkte:

1. Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU v 16.4.2014;
2. Teilumsetzung von Forderungen des Regierungsprogramms 2017 – 2022 hinsichtlich einer Verfahrensbeschleunigung;
3. Adaptierung der UVP-Tatbestände des Anh I.

Wir begrüßen, dass endlich mit dem nunmehr zur Begutachtung vorgelegten Novellentwurf **die längst überfällige Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL** erfolgen soll, die bereits am 16.5.2017 (!) in Kraft getreten ist und hinsichtlich deren vollständiger Entsprechung Österreich bislang säumig geblieben ist. Mit Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2017 ist deshalb auch das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/0281 gegen die Republik Österreich eingeleitet worden.

Mehrere Gelegenheiten zur Herstellung der Unionsrechtskonformität, wie etwa eine entsprechende Anpassung der Rechtslage an die unionsrechtlich geforderten Richtlinienvorgaben im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes, sind unverständlicherweise bislang unterblieben. Gerade vor dem Hintergrund der politischen Forderung einer Verfahrensbeschleunigung ist es nicht nachvollziehbar, dass die UVP-ÄnderungsRL nicht zeitgerecht umgesetzt worden ist.

Gerade die durch die UVP-ÄnderungsRL geforderte gesetzliche Präzisierung der Unterlagen, die ein/e Projektwerber/in im Fall einer Einzelfallprüfung der Behörde zur Abschätzung der Umweltauswirkungen vorlegen muss oder die geforderte Präzisierung der von einem/r Projektwerber/in vorzulegenden Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung **hätte bereits schon viel früher relevante verfahrensbeschleunigende Effekte bewirken können.**

Denn, wie die Statistiken zeigen, beansprucht die Auflagereifmachung des Projektes die meiste Zeit. Wie dem UVP-Bericht des BMNT an den Nationalrat zu entnehmen ist, liegt die Dauer vom Antrag bis zur Entscheidung der UVP-Behörde für UVP-Verfahren im Mittel bei 16,4 Monaten (in vereinfachten Verfahren bei 11 Monaten). Ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur Entscheidung der UVP-Behörde reduziert sich die Dauer der Verfahren für UVP-Verfahren auf im Schnitt 10,2 Monate (für vereinfachte Verfahren auf 5,4 Monate). Gerade bei komplexen Vorhaben wie Starkstromfreileitungen, großen Wasserkraftwerksanlagen oder Straßenbauvorhaben werden eine Vielzahl von umweltrelevanten Fachbereichen betroffen und kommt es daher auch oft zu mehrfachen Nachbesserungen der Umweltverträglichkeitserklärungen oder auch zu Projektänderungen, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Solche Nachbesserungen dauern oft mehrere Monate. Präzisierte und konkretere Anforderungen tragen hier zur Sicherheit für den/die ProjektwerberIn bei, liefern eine klare Richtschnur für die Behörde und machen womöglich zeitkonsumierende Verbesserungsaufträge und Projektrevisionen in Zukunft seltener. Die Verfahren können so auf verträgliche Weise beschleunigt werden.

Im Sinne der Erhöhung des Umweltschutzstandards **begrüßen wir** auch sehr, **dass** mit der intendierten Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL **die Prüfbereiche im Rahmen des UVP-Verfahrens erweitert werden sollen** und damit Themen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel oder Katastrophenabwehr künftig stärker Rechnung getragen werden soll und **Auswirkungen von Projekten** nun dezidiert **im Hinblick auf die biologische Vielfalt, die Flächeninanspruchnahme sowie den Klimawandel zu bewerten** sind.

Gleichzeitig befürchten wir sehr, dass die richtungsweisenden Akzente, die das BMNT mit der Vorlage des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 gesetzt hat und insgesamt **das** bisher aufgebaute **UVP-Regime durch den vom BMDW vorgelegten Entwurf für ein Standortentwicklungsgesetz, sollte er in dieser Form beschlossen werden, völlig konterkariert und ausgehebelt wird.** Geplant ist danach ja, von politischer Seite als strategisch erachtete Projekte aus dem normalen UVP-Regime herauszunehmen und, im Wege eines gesetzlichen Genehmigungsautomatismus und unter Ausschluss eines im Lichte von Art 6 EMRK geforderten vollen Gerichtszugangs, im Schnellverfahren „durchzuboxen“. Wir legen unser detailliertes Stellungnahmevorbringen dazu der Anlage bei und **ersuchen nachdrücklich darum, dass das BMNT den Entwurf des**

Standortentwicklungsgesetzes, welcher in mehrfacher Art und Weise gröblich dem geltenden Rechtsrahmen widerspricht, zurückweist.

Zu den übrigen im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Novellierungsvorschlägen nehmen wir Stellung wie folgt:

B) Zum Umsetzungspaket des Regierungsprogramms 2017 – 2022

- *Einführung des Standortanwaltes wird abgelehnt*

Die beabsichtigte Einführung eines Standortanwaltes als zusätzliche Partei des UVP-Verfahrens wird als nicht zweckdienliche Aufblähung des Verfahrens abgelehnt.

Wir gehen davon aus, dass der/die ProjektwerberIn ihr Projekt am besten kennt und die Interessen, die für dieses sprechen, sehr gut aus eigenem vertreten kann. Eine zusätzliche Unterstützung im Wege der Beiziehung eines Rechtsbeistandes und/oder eines/r Privatsachverständigen ist ihm/ihr ja jetzt schon unbenommen. Die Verfahrenstatistiken sprechen eine klare Sprache: Nur 5 % aller UVP-Genehmigungsanträge werden ab- oder zurückgewiesen.

Zusätzlich wird bei der Diskussion rund um den Standortanwalt verkannt, dass im Rahmen einer UVP regelmäßig keine Interessenabwägung vorzunehmen ist, sondern die Auswirkung auf Schutzgüter zu prüfen ist. Interessenabwägungen stellen sich nur für den Fall, dass dies in mitzukonzentrierenden Materienverfahren vorgesehen ist. Bei Autobahnprojekten etwa gibt es gar keine Interessenabwägung. Der Anwendungsbereich wäre also sehr eingeschränkt.

Überhaupt bleibt nachwievor unklar, mit welchem Fokus der Standortanwalt die sonstigen öffentlichen Interessen, die für das Projekt sprechen, vertreten soll: nur für das Vorhaben (was doch der/die Projektwerber/in am besten könnte) oder für die Region oder das ganze Bundesland?

Unklar ist auch die Finanzierung, die keinesfalls zu Lasten der bewährten Einrichtung der Landesumweltanwaltschaften gehen darf.

Klar sein muss auch, dass dann die Verfahren natürlich sowohl länger, als auch teurer werden, wenn über eigene Wirtschaftlichkeits- bzw Bedarfsprüfungen ein neuer UVP-Fachbereich hinzukommt, zu dem wieder eigene Gutachten einzuholen und Parteiengehör einzuräumen sein werden. Eine Herausforderung, nachdem jetzt schon die Amtssachverständigenapparate mehr als ausgedünnt sind.

- *Geplante Neuregelung zum Schluss des Ermittlungsverfahrens und zum Beurteilungszeitpunkt des Standes der Technik wird abgelehnt*

§ 16 Abs 3 UVP-G soll dahingehend neu gefasst werden, dass **Beweisanträge und neue Vorbringen fortan nur mehr bis spätestens in der mündlichen Verhandlung gestellt bzw erstattet werden können sollen.**

Dieser Abänderungsvorschlag **wird von uns abgelehnt**, weil jetzt schon das Ermittlungsverfahren am Schluss der Verhandlung geschlossen werden kann, wenn der/die VerhandlungsleiterIn von einer Entscheidungsreife ausgeht – dies, dann eben „erst“ mit Wirkung frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung; - eine Frist, die sich nach unserer Erfahrung nicht maßgeblich verfahrensverzögernd ausgewirkt hat, als dass nun in Kauf genommen werden müsste, zum Preis einer minimalen Verfahrensbeschleunigung, potentiell Rechte auf Parteiengehör zu verkürzen. Wie bereits oben dargelegt, bleibt die meiste Zeit in der Phase bis zur Auflagereifmachung des Projekte liegen; - ein Phase, in der noch gar keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Dass eine mündliche Verhandlung nicht „ausufert“ liegt zu einem guten Teil an einem sehr gut aufbereiteten Projekt, einer strukturierten Verhandlungsführung und idealerweise an einer bereits frühzeitig stattgefundenen

Einbindung der Öffentlichkeit auf Augenhöhe, um grobe Bedenken bereits im Vorfeld auszuräumen. Hier kann großes Potential aus einer Aufwertung des UVP-Vorverfahrens geschöpft werden. Gleichmaßen würde die Durchführung strategischer Umweltprüfungen maßgeblich die Einzelverfahren entlasten.

Bisher oftmalige Ausgangslage ist, dass sich die Öffentlichkeit von dem Projekt erstmals während der öffentlichen Auflage in kurzen sechs Wochen ein Bild machen kann, während die ProjektwerberInnen und die Behörde regelmäßig bereits mit längerer Vorlaufzeit mit den Projektdetails vertraut sind. Die Komplexitätsanforderungen und der Umfang an zu bewertendem Material sind hoch. Oft erschließt sich das volle Bild der mit dem Projekt verbundenen Umweltauswirkungen erst im Zuge der mündlichen Verhandlung, wenn erstmals die Gelegenheit besteht, direkte Fragen an die Sachverständigen zu stellen. Gleichzeitig müsste dann bereits in der mündlichen Verhandlung auf gleicher fachlicher Ebene zu allen verhandelten Fachbereichen entgegnet werden, was im Regelfall nur durch die Beiziehung eigener GutachterInnen möglich ist. Bei knappen Ressourcen und Tätigsein der meisten GutachterInnen für ProjektwerberInnen und Behörden ist die Verfügbarkeit für NGOs eine Herausforderung. Oft unklare Zeitpläne erschweren die Planbarkeit.

Im vereinfachten Verfahren kommt erschwerend hinzu, dass die zusammenfassende Bewertung vorher nicht aufgelegt werden muss und diese daher oft erst knapp vor der Verhandlung bzw zur Verhandlung vorgelegt wird.

Die vorgeschlagene Regelung würde die mündliche Verhandlung völlig überfrachten und sich überfordernd an die sich beteiligende Öffentlichkeit auswirken.

Gleichzeitig müssen wir **einfordern, dass**– wie dies auch in allen anderen Bereich Standard ist – **Bezugspunkt für den Stand der Technik der Zeitpunkt der Entscheidung bleibt** und nicht, wie geplant, jener der mündlichen Verhandlung herangezogen wird. Mit der Einhaltung des letzten Standes der Technik hängt die Einhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt direkt zusammen. Dass der Stand der Technik einzuhalten ist, ist ein zentraler Grundsatz des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips.

- *Regelmäßige Überprüfung der Kriterien anerkannter Umweltorganisationen wird abgelehnt*

Anerkannte Umweltorganisationen sollen nun regelmäßig alle fünf Jahre auf die weitere Erfüllung der Anerkennungskriterien überprüft werden.

Wir lehnen diese Regelung als überschießend ab. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, bei Zweifeln am Fortbestehen der Anerkennungskriterien eine ad-hoc-Überprüfung durchzuführen. Ein derartig geplanter zusätzlicher Bürokratismus widerspricht den Anforderungen nach Deregulierung und einer schlanken Verwaltung.

C) Zur Adaptierung der UVP-Tatbestände des Anh I

- *Zur Neuregelung von Anh I Z 6 - Windkraftanlagen*

Die **Erhöhung der Schwellenwerte für Windkraftanlagen** in Z 6 Sp 2 lit a von 20 MW auf 30 MW Gesamtleistung sowie in Z 6 Sp 3 lit c (besonders schutzwürdige Gebiete der Kategorie A!) von 10 MW auf 15 MW mit dem Argument der seither erheblich gesteigerten Kapazität von Einzelanlagen **wird abgelehnt**. Stärkere Turbinen bedeuten im Regelfall eine größere Bauhöhe und längere Rotorblätter und damit auch potentiell erheblichere Umweltauswirkungen auf Vögel oder Fledermäuse.

Es wird begrüßt, dass in Z 6 Sp 2 eine neue lit b eingefügt werden soll, **um der besonderen Umweltsensibilität höher gelegener Standorte**, die in den letzten Jahren vermehrt der Windkraftnutzung zugeführt werden, **Rechnung zu tragen**. Allerdings sind wir mit dem „Wie“ nicht einverstanden. Wir plädieren dafür, hier den **bisherigen Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie A heranzuziehen, nämlich 10 MW** und die **Abgrenzung nicht über eine Seehöhe von 1.000 m zu treffen, sondern über den gesamten räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention**.

Überdies regen wir an, den UVP-Tatbestand „Windkraftanlagen“ überhaupt in Spalte I zu überführen.

- **Zur Neuregelung von Anh I Z 12 - Gletscherschgebiete**

Der Umweltdachverband und seine im Betreff angeführten Mitgliedsorganisationen **begrüßen die Absicht, eine ex-lege-Definition von „Gletscherschgebieten“ zu normieren, ausdrücklich.** Mit der künftig bindenden Einbeziehung der ebenfalls labilen und hoch sensiblen Moränenflächen und sonstigen Flächen im Nahbereich der reinen Eisfläche in die lit a wird im Sinne eines umfassenderen Gletscherschutzes erstmalig die besonders hohe Sensibilität von hochalpinen Regionen berücksichtigt. Was ein „Gletscherschgebiet“ ist, war bisher nicht definiert, weshalb sich ein und dieselbe UVP-Behörde seit 2004 in Einzelfallprüfungen mit der Fragestellung auseinanderzusetzen hatte, ob auf Schigebietserweiterungen im alpinen Urland Z 12 lit a oder Z 12 lit b anzuwenden sei.

Nach der Wortinterpretation des Gletscherschgebietes als ein mit Gletschervereisung schitechnisch erschlossenes Gebiet musste bisher zumindest bei Neuvorhaben Gletschereis zum Schifahren erschlossen und genutzt werden, um den Wortlaut nicht zu überschreiten. So wird jedenfalls bei einem Neuvorhaben eine Liftrasse oder Piste auf dem Gletscher gebaut werden müssen.

Demgegenüber war bei Änderungen eines somit vorliegenden Gletscherschgebietes diese Abgrenzung über eine faktische Eisberührung, wie in der Vergangenheit für UVP-Feststellungsverfahren gehandhabt, aber nicht mehr sachlich gerechtfertigt und mehr als willkürlich. Der schitechnisch erschlossene Raum wurde gerade in jene Höhen verlegt, da durch das Gletschereis mit längeren Saisonen und einer gewissen Schneesicherheit gerechnet werden kann. Der Ausdruck „Gebiet“ manifestiert schon eine weitläufige Ausdehnung des Schiraumes; dass dieser aber in seiner Gesamtheit von Eis überflossen wird und für ein mögliches UVP-Projekt auch damit immer Gletschereis berührt werden muss, inkludiert dies nicht. Auch auf einem Gletscher finden sich vorstehende Berg- und Geländekuppen (fachliche Bezeichnung Nunatak). Eine typische Ausformung dieser hochalpinen Morphologie bilden Moränen als markante Schuttwälle. Unter diesen Schuttkörpern können sich auch sogenannte Blockgletscher erhalten, die ohne Eis an der Oberfläche dennoch den glazialen Formenschatz prägen.

Gletscher sind daher keinesfalls statische Gebilde, sondern zeichnen sich durch (wenn auch langjährige) Vor- und Rückstöße mit großer Formenvielfalt aus. Je nach Jahreszeit werden diese Gletschergebiete größer oder kleiner sein. Wie die jahreszeitlichen Schneehöhen ändert sich auch die räumliche Ausdehnung der schitechnisch zu befahrenden Flächen. Ob dies nun Schnee, Firn oder Gletschereis umfasst, kann kein Abgrenzungskriterium für Gletscherschgebiete bedingen. Vielmehr würde dies zu einem orts- und im Jahresverlauf zeitabhängigen Fleckerlteppich hinsichtlich einer Unterscheidung von Z 12 lit a oder b führen.

Völlig gleichgelagert sind auch die Materiengesetze der Länder in Bezug zum Gletscherschutz. Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl Nr 26/2005 idgF schützt im § 5 Abs 1 lit d „jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen“. Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 96/1999 schützt in § 24 Abs 1 lit e „das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld“. Letztlich das Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 idgF verbietet nach § 23 Abs 1 im „Bereich von Gletschern und ihrer Einzugsgebiete [...] jegliche Veränderung von Natur oder Landschaft“.

Der Gesetzgeber des UVP-G mit seinem beabsichtigten hohen Schutz für Gletscher kann daher mit der Ausformulierung des Tatbestandes der Z 12 lit. a nicht hinter den Anforderungen zurückbleiben, die schon nach Landesgesetzen gefordert sind. Die Reduzierung der Z 12 lit. a auf Eis- und Gletscherflächen war daher unzureichend.

Mit den nun vorgeschlagenen inhaltlich klaren und begrüßenswerten Aussagen zum umfassenderen Gletscherschutz in den Erläuterungen zu Z 12 lit a, kann nun auch diesbezüglich mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Einzelfallprüfungen, wie beispielsweise zuletzt bei den Maßnahmen in den Gletscherschgebieten „Stubai Gletscher“, „Pitztaler Gletscher“ und „Kauertaler Gletscher“ können damit entfallen.

Allerdings sollte zur besseren Zielerreichung im Sinne eines wirklich umfassenden Gletscherschutzes die Mindest-Seehöhe von der vorgesehenen Höhengschwelle bei 2.600m um mindestens 200 hm auf 2.400m herabgesetzt werden. Die Notwendigkeit soll anhand von einigen Beispielen dargestellt werden:

- Das Gletscherschigebiet Mölltaler Gletscher erschließt das Wurtenkees schichttechnisch. In südwestlicher Richtung knapp über dem Hochwurtenspeicher (2.417m) befindet sich die uE letzte manifeste Moräne, die durch einen Lawinenschutzdammbau erheblich beeinträchtigt wurde.
- Das Gletscherschigebiet Pitztaler Gletscher erschließt vorrangig den Westteil des Mittelbergferners. Im Erk des VwGH, GZl 2007 /03/0170 zu „Pitztal III“ ist nachzulesen, dass die Gletscherzunge bei (gegenwärtig) ca. 2.486 m endet (Stand 2009).
- Das Gletscherschigebiet Kitzsteinhorn erschließt das Schmiedinger Kees. Das Alpinzentrum Kaprun liegt auf 2.446m. Der gesamte ostseitige, derzeit unverbaute Bereich des Schmiedinger Kees würde aufgrund des vorgesehenen Schwellenwertes unter lit b fallen.

Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung erscheint hingegen die Präzisierung, wonach Kleinanlagen wie Förderbänder oder Schikarusselle, bei denen die Benutzer ohne Seil bewegt werden, keine UVP-Pflicht auslösen, weniger problematisch. Deshalb ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie könnte allerdings auch durch eine einfache Erwähnung in den EB erreicht werden. Die damit argumentierte Notwendigkeit einer Änderung im Gesetzestext, wonach der eindeutige Begriff „Lifttrasse“ durch den Halbsatz „Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften“ ersetzt wird, ist hierzu uE nicht notwendig. Außerdem sollte weiterhin sichergestellt sein, dass auch bereits Überspannungen von Seiltrassen wegen ihrer Auswirkungen auf die Landschaft die gesetzlich geforderte Flächeninanspruchnahme bewirken (vgl. „Kauertaler Gletscher“).

- **Präzisierung des Begriffs „Wasserkraftanlage“ nach Z 30 Anh I erbeten**

Um für künftige Fälle Klarheit zu schaffen, würden wir es begrüßen, wenn in der Z 30 eine Präzisierung der Definition von „Wasserkraftanlage“ dahingehend vorgenommen wird, dass auch Pumpspeicherkraftwerke, die im sogenannten „geschlossenen“ System betrieben werden, für deren Inbetriebnahme aber zuvor eine Ausleitung erforderlich ist, unter die von Z 30 erfassten Wasserkraftanlagen fallen.

Wir verweisen diesbezüglich auf das Erkenntnis des VwGH im Fall Pumpspeicherkraftwerk Koralm vom 30. März 2017, GZ: Ro 2016/07/00154, Ro 2016/07/00164.

- **Vereinfachungen der Kumulierungsbestimmungen in diversen Tatbeständen des Anh I wird abgelehnt**

In Anh I Z 4, 19, 20 und 21 zum UVP-G 2000 soll hinsichtlich der Größe der bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigenden Vorhaben im räumlichen Zusammenhang eine Bagatellschwelle eingezogen werden, „um jene Vorhaben auszuklammern, die aufgrund ihrer Größe irrelevant sind“. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass dies insbesondere für Vorhabentypen bedeutsam ist, die einerseits von geringer Größe sein können und andererseits oftmals im räumlichen Zusammenhang miteinander bestehen wie zB. Parkplätze, Beherbergungsbetriebe oder Feuerungsanlagen. Um das Feststellungsverfahren zu erleichtern, sollen daher in den Z 4, 19, 20 und 21 Schwellen für die bei der Prüfung der Kumulation zu berücksichtigenden bestehenden Vorhaben eingeführt werden.

Wir lehnen dies als Schwächung des bisherigen Umweltschutzstandards, den wir erhalten wissen wollen, ab.

D) Anmerkungen zu sonstigen „redaktionellen Bereinigungen“

- *Umformulierung des heranzuziehenden Umweltschutzstandards bei Entscheidungen nach § 17 Abs 4 UVP-G wird abgelehnt*

Es ist uns wichtig, dass am bisherigen Umweltschutzstandard des UVP-G keine Nivellierungen nach unten vorgenommen werden. Nur mehr ein hohes Schutzniveau für die Umwelt im Sinne des § 17 Abs 2 UVP-G vorzusehen, und damit eine alleinige Rückbindung an die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu schaffen, ist eine Reduktion des bisherigen Standards. Wir plädieren dafür die Diktion „zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit“ beizubehalten, um weiterhin einen umfassenden Schutzstandard zur Anwendung gebracht zu wissen, wie er auch in § 1 Abs 1 UVP-G vom Umfang her für die Umweltverträglichkeitsprüfung grundgelegt wird.

- *Erleichterungen bei Ausgleichsmaßnahmen werden abgelehnt*

Wir möchten gerne den Standard erhalten wissen, dass bei der Umweltverträglichkeitserklärung seitens des/der Projektwerbers/in detaillierte und möglichst parzellenscharfe Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Dass künftig eine bloße pauschale Darstellung des Maßnahmenraums und der Entwicklungsziele für die vorgesehenen Ausgleichsflächen genügen soll, halten wir nicht für ausreichend. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Bestimmungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens und des Neuerungsverbot verschärft werden sollen, müssen alle Angaben rechtzeitig auf den Tisch kommen, und nicht allenfalls erst „in einem späteren Verfahrensstadium“. Das wäre wieder eine unzulässige Verkürzung in den Rechten auf Parteienghör und Waffengleichheit.

Wir ersuchen, die angemerkten Punkte zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband